



Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze

Aufforderung TEN-Energie 2008

Laut Titel XV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze bei, insbesondere im Energiebereich. Die Kommission veröffentlicht in diesem Rahmen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze durchzuführen.

1. BASISRECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 680/2007¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (im Folgenden „**TEN-Verordnung**“).

Entscheidung 1364/2006/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung 1229/2003/EG (im Folgenden die „**TEN-E-Leitlinien**“),

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002³ des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1995/2006⁴ vom 13. Dezember 2006 (nachstehend: „**Haushaltsordnung**“).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁵ der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission

¹ ABl L 162 vom 22.6.2007, S. 1

² ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1

⁴ ABl. L 390 vom 30. 12. 2006, S. 1

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(EG, Euratom) Nr. 478/2007⁶ vom 23. April 2007 (nachstehend: „**Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung**“)

Entscheidung K(2008)1360 der Kommission vom 16. April 2008 zur Festlegung des Arbeitsprogramms 2008 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze – Bereich Energieinfrastrukturen (nachstehend; „**das Arbeitsprogramm**“).

2. HAUSHALTSLINIE

Artikel 06 03 04 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind.

3. ZWECK

Das Arbeitsprogramm 2008 für Finanzhilfen für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E) - soll den Verbund, die Interoperabilität und den Ausbau transeuropäischer Energienetze und den Zugang zu diesen Netzen im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht fördern.

Besondere Beachtung finden dabei gemäß Artikel 5 Absatz 3 der TEN-Verordnung Vorhaben von europäischem Interesse, die einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- a) Ausbau des Netzes zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Verminderung der Isolation der benachteiligten Gebiete und der Inselregionen der Gemeinschaft;
- b) Optimierung der Netzkapazität und Integration des Energiebinnenmarkts insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Abschnitte;
- c) Energieversorgungssicherheit, Diversifizierung der Energieversorgungsquellen und insbesondere Verbindungsleitungen zu Drittländern;
- d) Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen und
- e) Sicherheit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der Verbundnetze.

4. PRIORITÄTEN UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Die Prioritäten für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der transeuropäischen Energienetze 2008 stehen im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung und sind in Artikel 4 der TEN-E-Leitlinien definiert. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, auf die in Artikel 6 Absatz 3 der TEN-E-Leitlinien Bezug genommen wird und die unter die in Anhang I der Leitlinien dargelegten Achsen für vorrangige Vorhaben fallen, haben bei der Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses Vorrang (siehe Artikel 7 Absatz 1 der TEN-E-Leitlinien).

4.1 In den Bereichen der Elektrizitätsnetze und der Gasnetze

- a) Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere Lösung von Problemen

⁶ ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13

infolge von Engpässen, vor allem von grenzüberschreitenden Engpässen und fehlenden Teilstücken, sowie Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus der Funktionsweise des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas sowie der Erweiterung der Europäischen Union ergeben;

- b) Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, abgelegenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und des Rückgriffs auf erneuerbare Energiequellen sowie erforderlichenfalls Anschluss dieser Netze.

4.2 im Bereich der Elektrizitätsnetze

- a) Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration und des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;
- b) Gewährleistung der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union sowie mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und anderer Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums.

4.3 im Bereich der Gasnetze

- a) Entwicklung von Erdgasnetzen zur Sicherung der Erdgasversorgung der Gemeinschaft und zur Kontrolle ihrer Erdgasversorgungssysteme;
- b) Gewährleistung der Interoperabilität der Erdgasnetze innerhalb der Gemeinschaft sowie mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und anderer Länder Europas, des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums, der Region des Kaspischen Meeres sowie des Nahen und Mittleren Ostens und der Golfregion und Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungswege.

Für die Fortführung des Programms TEN-Energie sollte die verfügbare finanzielle Unterstützung nach Ansicht der Kommission im Jahr 2008 insbesondere auf Projekte konzentriert werden, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Förderung der Diversifizierung der Energiequellen;
- Verringerung der Engpässe, der Überlastungsstellen und der fehlenden Verbindungsstücke;
- Förderung der Entwicklung und Netzintegration erneuerbarer Energieträger;
- Ausbau der Speicherkapazität unterirdischer Gasspeicheranlagen;
- Aufstockung der Kapazitäten für die Übernahme, Speicherung und Rücküberführung von Flüssiggas (LNG) in den gasförmigen Zustand;
- Förderung des Baus von Hochdruck-Gasleitungen für die Beförderung von Erdgas in die Regionen der Gemeinschaft.

5. RICHTBETRAG

Vorläufig stehen im Haushalt 2008 für dieses Programm Gemeinschaftsmittel in Höhe von **22,260 Millionen EUR** zur Verfügung.

6. FÖRDERKRITERIEN

Die Förderkriterien bestimmen die Bedingungen für die Teilnahme an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen⁷.

6.1 Förderfähige Antragsteller

6.1.1 Förderfähig sind Vorschläge für Vorhaben, für die ein schriftlicher Finanzhilfeantrag durch eine der folgenden Antragstellerkategorien eingereicht wird:

- einzelne Mitgliedstaaten oder mehrere Mitgliedstaaten (gemeinsam);
- öffentliche oder private Unternehmen oder Stellen (einzeln oder gemeinsam) mit der Zustimmung des (der) unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Mitgliedstaates (Mitgliedstaaten);
- internationale Organisationen (einzeln oder gemeinsam) mit der Zustimmung aller unmittelbar von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten;
- ein gemeinsames Unternehmen mit der Zustimmung aller unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten.

6.1.2 Von natürlichen Personen eingereichte Projektvorschläge kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Antragsteller, bei denen es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, müssen nachweisen, dass sie als juristische Person existieren und hierzu, wie im Antragsformular beschrieben, das Formular für Rechtsträger vorlegen.

Für Projektvorschläge, die von Drittländern oder von außerhalb der EU niedergelassenen juristischen oder natürlichen Personen eingereicht werden, können in keinem Fall Mittel gewährt werden.

6.1.3 Ausschlussgründe⁸

1. Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, auf die im Laufe des Vergabeverfahrens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, d. h.
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Anweisungsbefugten nachweislich festgestellt wurde;
 - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes

⁷ Siehe Artikel 114 der Haushaltsordnung und Artikel 175a der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung

⁸ Siehe Artikel 114 der Haushaltsordnung und Artikel 174 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung

- ihrer Niederlassung, des Landes des Anweisungsbefugten oder des Landes der Auftragsbefugten nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 der Verordnung Nr. 1605/2002 betroffen sind;
 - g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
 - h) die bei der Erteilung der verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.
2. Die in Nummer 1 Buchstabe e genannten Fälle beziehen sich auf
- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 begründeten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁹;
 - b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 begründeten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind¹⁰;
 - c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JAI des Rates¹¹;
 - d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates¹².
3. Antragsteller müssen versichern, dass keiner der in Nummer 1 genannten Fälle auf sie zutrifft¹³.

6.2 Förderfähige Projekte

6.2.1 Gemeinsames Interesse

Nur Vorhaben, die eines oder mehrere der Vorhaben von gemeinsamem Interesse betreffen, die in der TEN-E-Leitlinien ausgewiesen sind, kommen für einen Gemeinschaftszuschuss in Frage.

6.2.2 Einhaltung von Gemeinschaftsrecht

Die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse hängt von der Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft¹⁴ ab, die unter anderem Umweltschutz, Wettbewerb und öffentliches Auftragswesen betreffen.

⁹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

¹⁰ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

¹¹ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1 - Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

¹² ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15. Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Text von Bedeutung für den EWR).

¹³ Siehe Art. 174 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung

6.2.3 Sonstige Finanzierungsquellen

Für Vorhabensteile, die Mittel aus anderen Finanzierungsquellen der Gemeinschaft erhalten, werden keine Gemeinschaftszuschüsse gewährt¹⁵.

7. AUSWAHLKRITERIEN¹⁶

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrecht erhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Ferner müssen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Maßnahme vollständig durchführen zu können.

¹⁴ Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der TEN-Verordnung

¹⁵ Siehe Artikel 7 Absatz 2 der TEN-Verordnung.

¹⁶ Siehe Artikel 115 der Haushaltsordnung.

7.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen finanziell in der Lage sein, die Maßnahme, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen, und müssen den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Diese Unterlagen sind dem Zuschussantrag beizufügen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt nicht für Mitgliedstaaten, öffentliche Stellen, gemäß Artikel 171 EG-Vertrag gegründete gemeinsame Unternehmen und internationale Organisationen¹⁷.

7.2 Technische Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen technisch und operativ in der Lage sein, das Vorhaben, für das eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen, und entsprechende Unterlagen als Nachweis hierfür vorlegen (Nachweis über die Erfahrung des Antragstellers mit der Durchführung gleichartiger Maßnahmen).

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit der Antragsteller gilt für alle Antragsteller bis auf Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 171 EG-Vertrag gegründete Unternehmen und internationale Organisationen. Informationen, die von Antragstellern eingereicht wurden, die seit 2004 TEN-E-Zuschüsse erhalten haben, können bei der Bewertung der technischen Leistungsfähigkeit dieser Antragsteller berücksichtigt werden.

Vorhabensvorschläge, die die Auswahlkriterien nicht erfüllen, werden nicht weiter bewertet.

8. VERGABEKRITERIEN

8.1 In Abhängigkeit von ihrem Beitrag zu den genannten Zielen und Prioritäten werden nur Vorschläge, die die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, nach den folgenden Vergabekriterien bewertet werden, deren Hauptziel die Beurteilung der Qualität der Vorschläge ist. Alle Vorschläge werden einheitlich anhand der folgenden, in Artikel 5 der TEN-Verordnung festgelegten Kriterien bewertet werden:

- Stand des Vorhabens
Stand der Vorbereitung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Antrags sind, um ihre Durchführbarkeit gemäß dem vorgesehenen Zeitplan und den technischen Spezifikationen festzustellen;
- Notwendigkeit der Überwindung finanzieller Hindernisse
unter Berücksichtigung insbesondere der negativen Auswirkungen des Fehlens einer TEN-E-Förderung;
- stimulierende Wirkung gemeinschaftlicher Förderung auf die öffentliche und private Finanzierung

¹⁷ Artikel 176 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

im Hinblick auf die Stärkung des Engagements potentieller Investoren für die Finanzierung des Vorhabens;

- Solidität der Finanzierung

auf der Grundlage von Faktoren wie den Verpflichtungen, die die verschiedenen beteiligten öffentlichen und privaten Finanzierungsquellen eingegangen sind (zugesagte Beträge und ihre Art/Rechtsstatus), Entscheidungen, die in Bezug auf Konzepte öffentlich-privater Partnerschaften getroffen wurden, usw. Der dem Antrag beigefügte Finanzplan für die Maßnahme muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten deutlich ausweisen. Zu diesem Zweck müssen Antragsteller eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben im Rahmen ihres Vorschlags vorlegen;

- sozioökonomische Auswirkungen

ausgedrückt in Form der Ergebnisse von sozialen Kosten-/Nutzen-Analysen oder einer Ex-ante-Bewertung;

- Folgen für die Umwelt

ausgedrückt in den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur, Emissionen, Lärm, Landnutzung usw. und in den Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen;

- Beitrag zur Kontinuität und zur Interoperabilität des Netzes sowie zur Optimierung der Netzkapazität;
- Beitrag zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr;
- Qualität des Antrags

hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Klarheit in Bezug auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den Bewertungsanforderungen.

- 8.2 Die Bewertung förderfähiger Vorschläge, die die Auswahlkriterien erfüllen, wird von einem Bewertungsausschuss vorgenommen, der sich aus internen Experten der betroffenen Direktionen der GD TREN oder anderer Generaldirektionen zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Referatsleiters tagt. Dieser Ausschuss erstellt eine Liste von Vorhaben, die aufgrund aller Bewertungskriterien für eine Förderung vorgeschlagen werden.

Die einzelnen Vorschläge werden auf unabhängige Weise anhand der geltenden Kriterien bewertet, wobei Noten vergeben und Anmerkungen formuliert werden. Die Vorhaben werden auf einer Punkteskala von 0 bis 100 wie folgt bewertet:

- | | |
|---|--------|
| ○ Stand des Vorhabens | 15/100 |
| ○ Notwendigkeit der Überwindung finanzieller Hindernisse | 5/100 |
| ○ stimulierende Wirkung gemeinschaftlicher Förderung auf die öffentliche und private Finanzierung | 5/100 |
| ○ Solidität der Finanzierung | 10/100 |

- sozioökonomische Auswirkungen 10/100
- Folgen für die Umwelt 15/100
- Beitrag zur Kontinuität und zur Interoperabilität des Netzes sowie zur Optimierung der Netzkapazität 15/100
- Beitrag zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr 15/100
- Qualität des Antrags 10/100

Um ausgewählt zu werden, muss ein Vorhaben gleichzeitig a) ein Gesamtergebnis von mindestens 70/100 Punkten aufweisen und b) bei jedem einzelnen Kriterium ein Ergebnis von mindestens 60 % der pro Kriterium vorgesehenen Höchstpunktzahl erreichen.

9. MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, BERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNGEN

Die im Rahmen der TEN-Verordnung und der Haushaltsordnung bestehenden Maßnahmen bilden den rechtlichen und administrativen Rahmen für die Durchführung dieses Programms.

- 9.1 Für die ausgewählten Vorhaben beschließt die Kommission die Höhe des zu gewährenden Zuschusses nach dem in Artikel 15 der TEN-Verordnung vorgesehenen Verfahren.
- 9.2 Erhält ein öffentliches oder privates Unternehmen, eine öffentlich oder private Stelle, eine internationale Organisation oder ein gemeinsames Unternehmen den Zuschuss, so ist auch der Mitgliedstaat Adressat der Entscheidung¹⁸.
- 9.3 Die Gemeinschaftszuschüsse werden durch den Erlass einer Entscheidung der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen für transeuropäische Energienetze¹⁹ gewährt, wobei die Empfänger ein Mitgliedstaat, ein öffentliches oder privates Unternehmen, eine internationale Organisationen oder ein gemeinsames Unternehmen sein können²⁰. In den Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Zuschüssen sind die Bedingungen und Modalitäten ihrer Durchführung festgelegt.
- 9.4 Der Empfänger des Zuschusses muss Berichte über die Durchführung des Vorhabens im Einklang mit den Bestimmungen der Kommissionsentscheidung über die Zuschussgewährung vorlegen.

¹⁸ Siehe Artikel 9 Absatz 2 der TEN-Verordnung.

¹⁹ Siehe Artikel 2 Absatz 7 der TEN-Verordnung.

²⁰ Siehe Artikel 9 Absatz 1 der TEN-Verordnung.

- 9.5 Der (die) betroffene(n) Mitgliedstaat(en) müssen die tatsächlich angefallenen Kosten und die Übereinstimmung der angefallenen Aufwendungen bescheinigen²¹.

10. FÖRDERFORMEN

- 10.1 Die ausgewählten Vorschläge erhalten einen Zuschuss im Einklang mit der TEN-Verordnung.
- 10.2 Der Gemeinschaftszuschuss kann eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:
- a) Finanzhilfen für Studien oder Arbeiten;
 - b) Zinszuschüsse für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder anderen öffentlichen oder privaten Finanzierungsinstitutionen vergebenen Darlehen.
- 10.3 Der Betrag des für Vorhaben gewährten Gemeinschaftszuschusses hat den in Punkt 8 dargelegten Vergabekriterien Rechnung zu tragen und darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) Studien: 50 % der zuschussfähigen Studienkosten
 - b) Arbeiten: höchstens 10 % der zuschussfähigen Kosten der Arbeiten.
- 10.4 Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Gemeinschaftszuschuss förderfähig²².

11. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG VON FINANZHILFEN

Um die mit der Auszahlung der Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen, kann der zuständige Anweisungsbefugte nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikobewertung entweder vom Empfänger eine vorherige Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Vorfinanzierung verlangen oder die Vorfinanzierung in mehreren Teilbeträgen auszahlen. Die Sicherheit kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft des betreffenden Mitgliedstaats, der das Vorhaben genehmigt, oder (bei mehreren Empfängern) durch eine Solidarbürgschaft der Empfänger ersetzt werden. Die Kommission kann im Falle von Stellen des öffentlichen Sektors und internationalen Organisationen auf diese Verpflichtung, vorab eine Sicherheitsleistung zu stellen, verzichten²³.

12. VERFAHREN UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

²¹ Siehe Artikel 11 Absatz 2 der TEN-Verordnung.

²² Siehe Artikel 10 Absatz 2 der TEN-Verordnung.

²³ Siehe Artikel 118 der Haushaltsordnung und Artikel 182 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

12.1 Die Einreichungsfrist für Vorschläge endet am 30. Juni 2008.

12.2 Im Interesse einer einheitlichen Antragstellung und einer objektiven Bewertung ist für die Einreichung der Vorschläge **ausschließlich das beigefügte Antragsformular** zu verwenden. Die Vorschläge **müssen** vom Antragsteller oder von seinem ermächtigten Vertreter **unterzeichnet** und deutlich lesbar **sein**, um jeglichen Zweifel bezüglich der Bedingungen und der Zahlen auszuschließen.

12.3 Die Anträge müssen wie folgt übermittelt werden:

a) **entweder per Einschreiben oder durch einen privaten Kurierdienst**

Der Antrag ist per Einschreiben oder per Kurierdienst spätestens am **30. Juni 2008** (maßgebend ist der Poststempel oder die Empfangsbestätigung des Kurierdienstes) an folgende Anschrift zu richten:

per Einschreiben:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr (0/100 – Archiv)
Rue De Mot 28
B-1049 Brüssel
Belgien

per Kurierdienst:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr - DM 28 - 0/110
Avenue du Bourget 1
B-1140 Brüssel (Evere)
Belgien

b) **oder durch persönliche Abgabe**

Persönlich können die Anträge bei der **zentralen Poststelle der Europäischen Kommission bis spätestens 30. Juni 2008, 16.00 Uhr** (Brüsseler Ortszeit), abgegeben werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr - DM 28 0/110
Avenue du Bourget 1
B-1140 Brüssel (Evere)
Belgien

In diesem Falle gilt als Nachweis der Einreichung die Empfangsbescheinigung mit Datum und Unterschrift des Beamten der zentralen Posteingangsstelle der Kommission, der die Unterlagen entgegengenommen hat. Öffnungszeiten der zentralen Poststelle: montags bis donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr, freitags 8.00 - 16.00 Uhr. Samstags, sonntags und an dienstfreien Tagen der Kommission ist die zentrale Poststelle geschlossen.

Anträge, die nach dem Einreichungsschluss bei der Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Es obliegt dem Antragsteller dafür zu sorgen, dass die Vorschläge an die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegebene Anschrift und zeitlich so übermittelt werden, dass sie vor Ablauf der Einreichungsfrist eingehen. Die Kommission kann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn Sendungen falsch adressiert sind oder wenn in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge nicht so gekennzeichnet sind, dass ihre Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Bei Bedarf müssen die Antragsteller in der Lage sein, einen Nachweis über den Versand zu erbringen.

- 12.4 Der Vorschlag ist in zwei ineinander gesteckten, verschlossenen Umschlägen einzureichen. Der innere Umschlag ist mit folgender Aufschrift zu versehen:

Call for proposals
TREN/C1 – Call trans-European Energy network
Annual work programme 2008
- Not to be opened by the Postal Service or the International Mail Department -
DM 28, 0/110 Courier/Archives

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seine Unterschrift zu setzen hat.

Anträge, die die unter Punkt 12.1 bis 12.4 dargelegten formalen Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht weiter bewertet.

- 12.5 Die Vorschläge sind in folgender Form einzureichen: in zweifacher Ausfertigung auf Papier bestehend aus dem unterzeichneten Original und einer Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars, seiner Anhänge und sonstiger dazugehöriger Unterlagen.

Darüber hinaus werden die Antragsteller gebeten, nach dem unter b) genannten Einreichungsschluss das Antragsformular per E-Mail an folgende Dienststelle der Kommission zu senden:

TREN-Call-TEN-Energy@ec.europa.eu

N.B: In jedem Fall gilt die Schriftliche Version.

- 12.6 Stellt die Kommission einen Irrtum, eine Ungenauigkeit, eine Auslassung oder einen sonstigen sachlichen Fehler im Wortlaut der Unterlagen fest, so kann sie dies auf eigene Initiative allen Beteiligten mitteilen²⁴.
- 12.7 Die Antragsteller werden dazu aufgefordert, die Website der Generaldirektion Energie und Verkehr bis zum Einreichungsschluss regelmäßig zu konsultieren.
- 12.8 Finanzielle und/oder verwaltungsrechtliche Sanktionen** können gegen Antragsteller verhängt werden,
- die im Zuge der Mitteilung der von der Kommission als Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufforderung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
 - bei denen im Zusammenhang mit einer aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Entscheidung eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist²⁵.

13. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Annahme der Vorschläge durch die Kommission	30. Juni 2008
Bewertung der Projektvorschläge (durch die Kommission); Anhörung des Programmausschusses; Ausübung des Mitspracherechts durch das Europäische Parlament	Juli 2008 bis Dezember 2008
Verabschiedung und Bekanntgabe der Finanzhilfeentscheidungen	Februar 2009

14. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Bearbeitung der Antworten auf diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfordert die Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Anschrift, Lebenslauf usw.). Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die geforderten Angaben und personenbezogenen Daten für die Bewertung Ihres Antrags (anhand der Leistungsbeschreibung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck innerhalb der GD TREN als der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle bearbeitet. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften können die personenbezogenen Daten auch an die internen Rechnungsprüfungsdienste, an den Europäischen Rechnungshof, an das für finanzielle

²⁴ Siehe Art. 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

²⁵ Siehe Artikel 114 Absatz 4, Artikel 96 Absatz 1 und Artikel 94 Buchstabe b der Haushaltsordnung.

Unregelmäßigkeiten zuständige Gremium oder an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung („OLAF“) weitergeleitet werden²⁶.

Sie können die Mitteilung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen und unzutreffende oder unvollständige Angaben berichtigen lassen. Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind an die in der GD TREN für die Verarbeitung verantwortliche Stelle zu richten. Außerdem haben Sie das Recht, sich in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Anhänge:

- (1) Antragsformular
- (2) Entscheidung der Kommission über die Annahme des Entwurfs des Arbeitsprogramms für den Bereich Energie
- (3) TEN-Verordnung (in allen Amtssprachen der EU)
- (4) TEN-E-Leitlinien (in allen Amtssprachen der EU)
- (5) Decision model text concerning the granting of Community financial aid for project of common interest

²⁶ Siehe Art. 43a der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.